

Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht für Eisenbahnanlagen

- Teil A: UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß § 6, 9-12 UVPG
- Teil B: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 UVPG (i. V. m. §§ 8-14 UVPG)
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.

Planfeststellungsbehörde:	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Dezernat 51 Göttinger Chaussee 76 A 30453 Hannover
Antragsteller:	Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH (evb) Bahnhofstraße 67 27404 Zeven
Planverfasser / Planungsbüro:	ConTrack Consulting-Gesellschaft für Schienenbahnen mbH Roscherstraße 7 30161 Hannover und WLW Landschaftsarchitekten und Biologen GbR Gerhart-Hauptmann-Str. 19 18055 Rostock

Kurzbeschreibung des Vorhabens	
• Neuerrichtung ☐ Änderung oder Erweiterung ☒	
• Trassenverlauf:	Bahnhof Zeven-Aspe, Bahn-km 124,715 bis Bahn-km 125,838 auf der Strecke Bremervörde – Rotenburg (Wümme)
• Geplante Maßnahme:	Verlängerung des Kreuzungs-/Begegnungsgleises 22
• Gemeindegebiet:	Zeven
• Landkreis:	Rotenburg (Wümme)

Teil A: UVP-Pflicht auf Grund der Art, Größe und des Umfangs des Vorhabens gemäß § 6 UVPG („X“- Fall)

Zwingende UVP gemäß §§ 6, 9-12 UVPG mit Anlage 1 UVPG, Ziffer 14.7 und 14.9		Zutreffendes ankreuzen
•	Bau eines Schienenweges von Eisenbahnen mit den dazugehörigen Betriebsanlagen sowie Bahnstromfernleitungen auf dem Gelände der Betriebsanlage oder entlang des Schienenwegs (§ 6 UVPG mit Anlage 1 Ziffer 14.7 UVPG)	☒
•	Bau einer Magnetschwebbahnstrecke mit den dazugehörigen Betriebsanlagen (§ 6 UVPG mit Anlage 1 Ziffer 14.9 UVPG)	☐

Teil B: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 7 - 12 UVPG („A“-Fall)

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 7-12 UVPG mit Anlage 1 UVPG, Ziffer 14.8, 14.10 - 14.11		Zutreffendes ankreuzen
•	Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, insbesondere einer intermodalen Umschlagsanlage oder eines Terminals für Eisenbahnen, wenn diese eine Fläche von 5.000 m ² oder mehr in Anspruch nimmt. (§ 7 Abs. 1 UVPG mit Anlage 1 Ziffer 14.8 UVPG)	☐
•	Bau einer anderen Bahnstrecke für den öffentlichen spurgeführten Verkehr mit den dazugehörigen Betriebsanlagen (§ 7 Abs. 1 UVPG mit Anlage 1 Ziffer 14.10 UVPG)	☐
•	Bau einer Bahnstrecke für Straßenbahnen, Stadtschnellbahnen in Hochlage, U-Bahnen oder Hängebahnen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes, jeweils mit den dazugehörigen Betriebsanlagen (§ 7 Abs. 1 UVPG mit Anlage 1 Ziffer 14.11 UVPG)	☐

Falls keiner der o.g. Punkte zutrifft, ist die UVP-Pflicht für den Bau sonstiger Straßen durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln (vgl. Anlage 1 Nr. 14.6 UVPG)

1	<u>Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens</u> Zusätzliche Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle ☐ Neubaumaßnahme ☒ Änderung oder Erweiterung einer Eisenbahnanlage	Art/Umfang		
1.1	Baulänge in km:	ca. 1,1 km		
1.2	geschätzte Flächeninanspruchnahme in ha (Bau/Anlage):	< 0,5 ha		
1.3	geschätzter Umfang der Neuversiegelung in ha:	ca. 0,09 ha		
1.4	geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m³:	< 800 m³		
1.5	Ingenieurbauwerke (z. B. Anzahl der Brückenbauwerke, ggf. erläutern):	keine		
1.5a	geschätzte Länge der Bauzeit:			
Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? Zusätzliche Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle		nein	ja	geschätzter Umfang/ Erläuterungen
1.6	Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben/prognostizierte Verkehrsbelastung	☒	☐	
1.7	Erhöhung der Lärmemissionen/Erschütterungsimmissionen betriebsbedingt	☐	☒	s. Anlage 7 Immissionsprognose
1.7a	Baubedingte erhebliche Lärmemissionen/Erschütterungsimmissionen	☒	☐	
1.7b	Überschreitung der Grenzwerte der 26. BImSchV	☒	☐	
1.8	Erhöhung der Schadstoffemissionen	☒	☐	
1.9	Zusätzliche Zerschneidung	☒	☐	
1.10	Visuelle Veränderungen	☒	☐	
1.11	Veränderungen des Grundwassers	☒	☐	
1.12	Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern	☒	☐	
1.13	Klimatische Veränderungen	☒	☐	

Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? Zusätzliche Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle		nein	ja	geschätzter Umfang
1.14	Sonstige Wirkungen oder Merkmale des Vorhabens (Anlage, Bau oder Betrieb), die erhebliche nachhaltige Umweltauswirkungen hervorrufen können - Abwasser/Oberflächenentwässerung - Abfall (z.B. belastete Böden/Asphalte bei Ausbaumaßnahmen) - Rohstoffbedarf - besondere Probleme des Baugrundes (z.B. Moorböden) - Abwicklung des Baubetriebs - andere, und zwar: Grenzüberschreitende Auswirkungen: - -	☒	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	
1.15	Gibt es frühere Änderungen des Vorhabens, die noch keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen worden sind (vgl. § 9 Abs. 2 UVPG)	☒	☐	
1.16	Gibt es kumulierende Vorhaben, bei denen - das Zulassungsverfahren abgeschlossen ist und eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde (vgl. § 11 Abs. 2 Nr. 2 UVPG)	☒	☐	
1.17	Gibt es kumulierende Vorhaben, bei denen - das Zulassungsverfahren abgeschlossen ist und keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde (vgl. § 11 Abs. 3 UVPG)	☒	☐	
1.18	Gibt es kumulierende Vorhaben, bei denen - das Zulassungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist und eine UVP-Pflicht besteht (vgl. § 12 Abs. 1 Nr. 2 UVPG)	☒	☐	
1.19	Gibt es kumulierende Vorhaben, bei denen - das Zulassungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist und keine UVP-Pflicht besteht (vgl. § 12 Abs. 2 UVPG)	☒	☐	
1.20	Handelt es sich offensichtlich nicht um einen empfindlichen Standort?	☐	☒	siehe Erläuterung zu 1
1.21	Gibt es Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf: 1. verwendete Stoffe und Technologien 2. Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.	☒ ☒ ☒	☐ ☐ ☐	

1.22	Gesamteinschätzung der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens Einschätzung, ob von dem Vorhaben aufgrund der unter B 1.1 bis B 1.21 beschriebenen Wirkfaktoren und einer groben Betrachtung des betroffenen Standortes erhebliche nachteilige Auswirkungen ausgehen können. Eine Betrachtung der Punkte B 2 und B 3 ist entbehrlich, wenn die Einschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass von dem Vorhaben offensichtlich keine nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen können und es sich offensichtlich nicht um einen empfindlichen Standort handelt. Dies ist nachvollziehbar zu begründen. Der Antragsteller kann einen Vorschlag für eine Begründung liefern, entscheidend ist die abschließende Einschätzung der Genehmigungsbehörde. Wenn die Einschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass aufgrund der beschriebenen Merkmale und der Wirkfaktoren des Vorhabens und einer Kenntnis des betroffenen Standortes erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können, ist die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls unter Einbeziehung der Teile B 2 und B 3 weiterzuführen. Begründung, warum aufgrund der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens ggf. keine nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen können:
	Erläuterungen zu 1 Das bestehende Gleis 22 soll zur Erhöhung der Durchfahrtsgeschwindigkeit auf 80 km/h im Bereich des Bahnhofs Zeven-Aspe verlängert werden. Zur Verlängerung des Kreuzungs-/Begegnungsgleises 22 erfolgt im südlichen Bereich der Neubau des Gleises auf einer Länge von ca. 256 m mit einem Gleisabstand von 5,00 m, im mittleren Bereich erfolgt die Korrektur der Gleisanlage durch Verrücken des Gleises um ca. 50 cm auf einer Länge von ca. 220 m und im nördlichen Bereich erfolgt die Korrektur der Gleisanlage um wenige Zentimeter mittels Stopf-/Richtmaschine auf einer Länge von ca. 462 m. Die Eingriffe betreffen einen trassennahen Bereich und Biotope mittlerer Bedeutung. Der Eingriffsbereich befindet sich in einem Bereich, der durch die bestehende Bahnstrecke und das angrenzende Gewerbegebiet geprägt wird. Durch die bestehenden Beeinträchtigungen wird der Eingriffsbereich nicht als empfindlicher Standort eingestuft. Der Oberbau von Gleis 22 besteht im Bereich des Neubaus aus Schienen der Form 54E4 auf Betonschwellen B70W. Es werden werksneue Stoffe eingebaut. Die gewählte Schotterstärke beträgt 30 cm unter Schwellenunterkante. Als Unterbau für das neue Gleis ist eine Planumsschutzschicht in einer Stärke von 20 cm vorgesehen. Im Zuge des Gleisneubaus müssen baubedingt 7 jüngere Einzelbäume (Stammdurchmesser zwischen 0,05 m und 0,5 m) sowie 470 m² einer Strauchhecke (HFS) gerodet werden. Zudem werden durch die Anlage des Weges insgesamt 1.518 m² halbruderale Gras- und Staudenflur (UHM) überbaut. Die Flächenneuversiegelung für das Bauvorhaben beträgt ca. 888 m², hinzu kommt die Überplanung durch neu angelegte Böschungen auf 1.100 m². Betrachtung der Punkte B 2 und B 3: Da von dem Vorhaben nachteilige Umweltauswirkungen auf einzelne Schutzgüter auftreten können, werden nachfolgend die Punkte B 2 und B3 abgehandelt.

2	<u>Standortbezogene Kriterien</u>			
2.1	Nutzungen Sind Nutzungen betroffen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können? Wenn ja, am Ende dieser Tabelle erläutern. Gibt es:	nein	ja	Art, Umfang, Größe
2.1.1	Aussagen in dem für das Gebiet geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm oder in der Flächennutzungsplanung zu Nutzungen, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind (z.B. Vorranggebiete für Landwirtschaft oder Erholung)?	☒	☐	
2.1.2	Wohngebiete oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 5 ROG)?	☒	☐	
2.1.3	Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen etc.)?	☒	☐	
2.1.4	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung/ den Fremdenverkehr?	☒	☐	
2.1.5	Altlasten, Altablagerungen, Deponien?	☒	☐	
2.1.6	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischerei?	☒	☐	
2.1.7	Kultur- und sonstige Sachgüter?	☒	☐	
2.1.8	Gibt es andere Vorhaben, die mit dem geplanten Vorhaben einen gemeinsamen Einwirkungsbereich haben und kumulierend wirken?	☒	☐	
2.1.9	Befinden sich Störfallbetriebe in der Nähe und wird das Risiko bzw. die Schwere eines Unfalls durch das Vorhaben vergrößert? (Direktgeltung der EU-RL 2012/18 Seveso-III)	☒	☐	
2.1.10	Sonstige nutzungsbezogene Kriterien, und zwar:	☒	☐	

2.2	Rechtswirksame Schutzgebietskategorien Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, die einen Schutzstatus besitzen? Wenn ja, sind der Umfang und die Erheblichkeit der Betroffenheit am Ende der Tabelle zu erläutern. Insbesondere ist zu erläutern, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG erforderlich ist.	nein ☐	ja ☒	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
2.2.1	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete gem. § 32 BNatSchG (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können),	☒	☐	
2.2.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG	☒	☐	
2.2.3	Nationalparke gemäß § 24 Abs. 1 BNatSchG oder nationale Naturmonumente gemäß § 24 Abs. 4 BNatSchG	☒	☐	
2.2.4	Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG	☒	☐	
2.2.5	Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG	☒	☐	
2.2.6	Naturparke gemäß § 27 BNatSchG	☒	☐	
2.2.7	Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG	☒	☐	
2.2.8	geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG / § 22 NNatSchG	☒	☐	
2.2.9	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG / § 24 Abs. 2 NNatSchG	☒	☐	
2.2.10	Wallhecken gemäß § 22 Abs.3 NNatSchG	☒	☐	
2.2.11	Fortpflanzung- oder Ruhestätten der besonders geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG (sofern bekannt)	☐	☒	pot. Habitatstrukturen von Brutvögeln
2.2.12	Besteht ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für besonders geschützte Arten gemäß § 44 BNatSchG (sofern bekannt)	☒	☐	
2.2.13	Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer gemäß § 27 Abs. 1 WHG (WRRL) Hier Gewässer ggf. auflisten	☒	☐	
2.2.14	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 Abs. 1 WHG	☒	☐	
2.2.15	Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Abs. 4 WHG	☒	☐	
2.2.16	Hochwasserrisikogebiet gemäß § 73 WHG	☒	☐	

2.2.17	Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	☒	☐	
2.2.18	Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale, archäologische Interessengebiete	☒	☐	
2.2.19	Schutzwald, Erholungswald gemäß § 12 / 13 Bundeswaldgesetz,	☒	☐	
2.2.20	Naturwaldreservate	☒	☐	

2.3	Schutzgutbezogene Kriterien (Qualitätskriterien) Können die Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens aufgrund der Qualität der betroffenen Schutzgüter zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen? Die Informationen sind im Wesentlichen aus der Landschaftsplanung des Landes zu entnehmen. Bei Betroffenheit ggf. zusätzlich am Ende der Tabelle erläutern.	nein ☐	ja ☒	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
2.3.1	Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere (Soweit bekannt auch die Lebensräume/Vorkommen streng geschützter Arten oder Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist)	☐	☒	Verlust von 470 m ² Strauchhecke sowie 7 Einzelbäumen
2.3.2	Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt (z.B. Böden mit besonderen Standorteigenschaften, mit kultur-/naturhistorischer Bedeutung, Hochmoore, alte Waldstandorte)	☒	☐	
2.3.3	Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	☒	☐	
2.3.4	Natürliche Überschwemmungsgebiete	☒	☐	
2.3.5	Bedeutsame Grundwasservorkommen	☒	☐	
2.3.6	Für das Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile	☒	☐	
2.3.7	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung)	☒	☐	
2.3.8	Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz z.B. - Gebiete, die als Naturschutzgroßprojekte des Bundes gefördert werden - Unzerschnittene verkehrsarme Räume - Important Bird Areas - Feuchtgebiete internationaler Bedeutung nach „Ramsar Konvention“ - Gebiete landesweiter Schutzprogramme (z.B. Gewässerschutzprogramm, Auenschutzprogramm) - Landesweit wertvolle Lebensräume (z.B. für Flora oder Fauna wertvolle Flächen, avifaunistisch wertvolle Bereiche) - Biotopverbundflächen	☒	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	

	- ökologisch bedeutsame Funktionsbeziehungen - Sonstige -		☐ ☐ ☐ ☐ ☐	
--	---	--	--	--

2.4	(Umweltqualitätsnormen) Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, in denen nationale oder europäisch festgelegte ¹ Umweltqualitätsnormen bereits erreicht oder überschritten sind? Falls betroffen, bitte unten näher erläutern.	nein ☒	ja ☐	Art und Umfang der Betroffenheit
	"Erläuterungen zum Gebiet, zu Umweltqualitätsnormen und zur Höhe der Überschreitung der Normen"			

¹ Da die Kriterien einer ständigen Fortschreibung und Aktualisierung bedürfen, wurde auf eine Auflistung verzichtet.

3	<u>Überblick über die Erheblichkeit möglicher Auswirkungen</u>	Kriterien für die Einschätzung der Auswirkungen						
	Die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sind anhand der unter Punkt B 1 und B 2 gemachten Angaben zu beurteilen. Die Matrix dient nur dazu, einen Überblick über die näher zu behandelnden Punkte bei der Gesamteinschätzung unter Punkt B 4 zu geben. Wenn in der Zeile für ein Schutzgut kein Eintrag erfolgt, ist dieses Schutzgut für die Einschätzung nicht maßgeblich.	Relativ hohes Ausmaß	Relativ geringe Wiederherstellbarkeit	Relativ große Schwere/Komplexität	Relativ hohe Wahrscheinlichkeit	Relativ lange Dauer	Relativ hohe Häufigkeit	Überschreitung von Zulassungs- / Grenzwerten
3.1	Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.2	Tiere (einschl. biologischer Vielfalt)	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.3	Pflanzen (einschl. biologischer Vielfalt)	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.4	Fläche	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.5	Boden	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.6	Wasser	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.7	Luft	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.8	Klima	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.9	Landschaft	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.10	Kulturgüter	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.11	Sachgüter	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.12	Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐

4	<u>Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens</u> Besteht die Möglichkeit, dass von dem Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Auswirkungen erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen? Wenn ja, UVP-Pflicht. Wird dies verneint, ist dies zusammenfassend zu begründen. Diese Gesamteinschätzung kann von der Straßenbauverwaltung vorbereitet werden. Zuständig für die Entscheidung ist letztendlich die Genehmigungsbehörde. Die Begründung soll die Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen des Vorhabens enthalten und erläutern, warum aus Sicht der Straßenbauverwaltung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Erst die argumentative Zusammenfassung der einzelnen Teile des Prüfkataloges ermöglicht eine Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen und eine Gesamteinschätzung.	nein ☒	ja (UVP-Pflicht) ☐
	Die hier zu prüfende Maßnahme umfasst die Verlängerung des Kreuzungs-/Begegnungsgleises 22 zur Erhöhung der Durchfahrtsgeschwindigkeit im Bereich des Bahnhofs Zeven-Aspe südlich von Zeven auf der evb-Strecke 3 Bremervörde – Rotenburg (Wümme). Hierdurch kommt es zu Neuversiegelungen mit Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Biotope sowie das Schutzgut Boden. Für den Gleisneubau müssen baubedingt insgesamt 7 jüngere Einzelbäume mit Stammdurchmessern zwischen 0,05 m und 0,5 m sowie 470 m² einer Strauchhecke gerodet werden. Zusätzlich erfolgt die Überbauung der gleisbegleitenden Gras- und Staudenfluren. Dies ist eine erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut Pflanzen und Tiere. Das Vorhaben bewirkt keine Auswirkungen auf nationale oder europäische Schutzgebiete sowie geschützte Landschaftsbestandteile. Nachfolgend erfolgt eine schutzgutspezifische Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen des Vorhabens und eine Gesamteinschätzung: Vorab: Die Nutzung des Bereichs der Gleise 21 und 22 durch den vorhandenen Schienenverkehr wird durch den Ausbau nicht erheblich verändert. Betriebsbedingte Wirkungen, die im Verhältnis zum Status quo eine Verschlechterung bewirken könnten, treten nicht auf, werden nicht weiter betrachtet. <u>Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit</u> Durch das Vorhaben ergeben sich für das Schutzgut Mensch insbesondere für die menschliche Gesundheit und das Wohnumfeld keine negativen Effekte. <u>Schutzgebiete</u> Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes „Zeven Wasserwerk“ (Nr. 03357408101). Bei der Zone III handelt es sich um die weitere Zone,		

	in der ein Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder nur schwer abbaubaren chemischen oder radioaktiven Verunreinigungen vorgegeben ist. Durch das Bauvorhaben werden die Schutzzwecke des Trinkwasserschutzgebietes nicht beeinträchtigt. Weitere Schutzgebiete befinden sich nicht innerhalb des Untersuchungsgebietes. <u>Schutzgüter Pflanzen und Tiere (einschl. biologischer Vielfalt)</u> Der Untersuchungsraum weist bereits eine deutliche Überprägung durch die menschliche Nutzung auf. Durch den Gleisusbau werden insgesamt 888 m² neu versiegelt, wobei es sich um Biotop der Wertstufe III handelt, die kompensiert werden müssen (Gras- und Staudenfluren, Strauchhecke). Hinzu kommen die baubedingt zu roddenden jüngeren Einzelbäume. Diese Eingriffe sind durch geeignete Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Abarbeitung der Eingriffsregelung auszugleichen. Biotop der landesweiten Biotopkartierung sowie für Fauna wertvolle Bereiche liegen nicht im direkten Eingriffsbereich des Vorhabens. Die Baumaßnahme kann zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen, die über einen Artenschutzfachbeitrag abzu prüfen sind. <u>Schutzgut Fläche</u> Durch das Vorhaben kommt es zu keiner neuen Beanspruchung von unzerschnittenen Flächen. <u>Schutzgut Boden</u> Das Schutzgut Boden wird im Umfang von ca. 888 m² durch Neuversiegelung beeinträchtigt. Mit Berücksichtigung der Bewertung als Boden allgemeiner Bedeutung (Kompensationsfaktor 1: 0,5) verbleibt für das Schutzgut Boden ein Kompensationsbedarf von 444 m², der im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (Abarbeitung der Eingriffsregelung) auszugleichen ist. <u>Schutzgut Wasser</u> Natürliche Oberflächengewässer liegen nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens. Der Eingriffsbereich befindet sich in der Schutzzone III eines Trinkwasserschutzgebietes (s.h. Schutzgebiete). Die Einschränkung der Grundwasserneubildungsrate wird durch eine flächenhafte Niederschlagsversickerung im Seitenraum kompensiert. Bei ordnungsgemäßer Baudurchführung sind keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. <u>Schutzgüter Luft und Klima</u> Anlagebedingt kommt es durch die Kleinräumigkeit der Maßnahme zu keiner Veränderung der lokalklimatischen Verhältnisse. Keine erhebliche Beeinträchtigung. <u>Schutzgut Landschaft</u> Der Untersuchungsraum weist bereits eine deutliche Überprägung durch die menschliche Nutzung auf. Durch die Verlängerung des Gleises 22 ergeben sich keine Änderungen in der Landschaftsnutzung und auch keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Die dichten Gehölzstrukturen entlang der Bahntrasse bleiben erhalten und schattieren weiterhin die Trasse gegenüber der Umgebung.		
--	--	--	--

	<u>Schutzgüter Kultur- und Sachgüter</u> Bau- und archäologische Denkmale sowie sonstige Sachgüter werden durch das Vorhaben nicht berührt. <u>Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern</u> Hinsichtlich der bau- und anlagebedingten Auswirkungen bestehen Wechselwirkungen zwischen den Naturfaktoren untereinander sowie zum Landschaftsbild. Die Wechselwirkungen zwischen Boden, Wasser sowie Pflanzen und Tieren und der Landschaft ergeben sich aufgrund des ganzheitlichen Zusammenhanges aller Naturfaktoren. So führen die anlagebedingten Überbauungen bzw. Beeinflussungen des Bodens direkt auch zu Beeinträchtigungen der Pflanzen und Tiere, da hier der Lebensraum verloren geht bzw. verändert wird. Verstärkende Wechselwirkungen sind aufgrund der Nichtbetroffenheit einzelner bzw. der auszugleichenden Funktionsbeeinträchtigungen der vorgenannten Schutzgüter nicht zu erwarten. <u>Gesamteinschätzung</u> Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass nach den Kriterien zur Vorprüfung der UVP-Pflicht keine Anhaltspunkte bestehen, die auf erhebliche und nachhaltige Auswirkungen auf die Umwelt schließen lassen. Eine UVP-Pflicht ist somit nicht begründet. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung ist erforderlich, zudem ist zu prüfen, ob es Betroffenheiten von Verbotstatbeständen geben könnte, in Bezug auf Brutvögel sowie ggf. weiterer Arten, ein Artenschutzfachbeitrag ist erforderlich.		
--	---	--	--

Gez. 20. März 2026
WLW Landschaftsarchitekten & Biologen